

Hinweise zur

**Weiterqualifizierung von
Nichtfachkräften (NFK) /
Quereinsteigenden in
(teil-)stationären Einrichtungen
der Kinder-, Jugend- und
Eingliederungshilfe in Nieder-
sachsen**

Niedersächsisches Landesjugendamt

Stand 14.03.2024



**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendamt Fachbereich I -

1. Einführung

Das Nds. Landesjugendamt (NLJA) hat in Kooperation mit Vertreter*innen des Sozialministeriums, des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses und der Nds. Hochschulen ein Konzept zur Weiterqualifizierung von Nichtfachkräften/Quereinsteigenden in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe¹ in Niedersachsen erarbeitet. Das NLJA selbst wird nicht Anbieter der erforderlichen Weiterqualifizierungen sein. Diese werden durchgeführt von Nds. Hochschulen/Universitäten und Fachschulen/Akademien (die aktuelle Liste kann beim NLJA erfragt werden und wird fortlaufend aktualisiert). Diese Weiterqualifizierungen sind als Modulkurse ausgelegt. Der Modulkurs ist sehr praxisorientiert konzipiert. Hier bekommen die Teilnehmenden grundlegendes Fachwissen sowie Handlungsmethoden vermittelt, die zur Ausübung einer Tätigkeit in den stationären Hilfen zur Erziehung erforderlich sind.

2. Zielgruppen

Personen mit den folgenden Abschlüssen bzw. Vorkenntnissen eignen sich, parallel zur Beschäftigung in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung einen Modulkurs „Weiterqualifizierung von Nichtfachkräften“ zu belegen:

1. Akademisch qualifizierte Personen, die bereits eine Erlaubnis zur Beschäftigung als Nichtfachkraft in einem einzelnen konkreten Leistungsangebot haben (Einzelzustimmung), die aber als Fachkraft unabhängig vom Leistungsangebot und perspektivisch auch bei anderen Trägern einsetzbar sein wollen.
2. Personen, die ein sozialpädagogisches, sozial-, erziehungs- oder bildungswissenschaftliches Studium in einem verwandten Beruf abgeschlossen haben, denen aber noch eine überschaubare Anzahl an Creditpoints fehlt, um eine Erlaubnis zur Beschäftigung (Einzelzustimmung) zu bekommen, die wiederum das Tätigwerden in allen (teil-)stationären betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen in Nds. eröffnet (Abschlüsse z.B.: Theater-, Reha-, Arbeits-, Musik-, Erlebnispädagog*innen, Lehrer*innen).
3. Personen, die ein pädagogisches Studium bzw. eine entsprechende Ausbildung nicht abgeschlossen haben, allerdings bereits annähernd 100 CP im Rahmen des Studiums erworben haben und mindestens 2 Jahre mit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle in einem der Berufsfelder der Hilfen zur Erziehung einschlägige Berufspraxis durch qualifizierte Arbeitszeugnisse nachweisen können. Exmatrikulierte Personen unterliegen einer gesonderten Einzelfallprüfung hinsichtlich der Gründe der Exmatrikulation.
4. Personen mit ausländischen pädagogischen Studienabschlüssen ohne eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des Abschlusses, die aber nach der Bewertung durch „anabin“² oder durch eine für Anerkennungsverfahren zuständige Hochschule über sozialpädagogische Kenntnisse verfügen, welche jedoch nicht ausreichen, um sie als Fachkräfte im Sinne der Nds. Hinweise zur Erlaubnis³ für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII anzuerkennen. Es muss das Sprachniveau B2 nachgewiesen werden.
5. Personen, die:
 - entweder entsprechend des Nds. UMA⁴-Erlasses vom 18.10.2022 mindestens zwei Jahre in Angeboten der Erziehungshilfe tätig waren (im Rahmen der Nichtfachkraftquote in der pädagogischen Arbeit mit den UMA's),
 - in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mindestens zwei Jahre in der Arbeit mit Minderjährigen tätig waren oder sind

und die über ein qualifiziertes Zeugnis des Trägers sowie über eine abgeschlossene Berufsausbildung/Studium verfügen (hier auf Ebene der Ausbildungsberufe oder Studiengänge, die nicht den Ausbildungs- bzw. Studiengängen der „Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik“ gleichwertig sind). Das Landesjugendamt prüft die Eignung zum Zertifikatskurs.

¹ Eingliederungshilfe für **Minderjährige** in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII

² <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

³ https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_in_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html

⁴ UMA= unbegleitete minderjährige Ausländer

3. Verwaltungsablauf im Niedersächsischen Landesjugendamt zum Prüfverfahren „Zustimmung zur Beschäftigung einer Nichtfachkraft“

Beabsichtigt der Träger einer Einrichtung, eine Person in der Personalmindestausstattung (diese wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens berechnet und geht aus dem jeweiligen LA hervor) einzusetzen, muss vorab ein Antrag⁵ bei der/ dem zuständigen Sachbearbeiter*in des NLJA gestellt werden. Der Antrag muss bereits einen Vorschlag zur Weiterqualifizierung und Einarbeitung beinhalten. Er wird dann seitens des NLJA geprüft. Eine Einzelfall-Zustimmung erfolgt entsprechend des Antrages ggfs. mit weiteren absichernden Auflagen. In der Qualifizierungsphase ist eine regelmäßige fortlaufende Supervision außerhalb der Teams sowie interne kollegiale Beratung und Fachberatung durch die Träger zu gewährleisten und nachzuweisen.

Die Weiterqualifizierung mit dem jeweils erforderlichen Umfang (gesamter Kurs oder ggf. einzelne Module) soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Beginn der Tätigkeit starten. Dies wird mittels Nebenstimmungen zur Genehmigung festgelegt.

Übersicht:

- a. Umfassender Antrag auf Zustimmung zur Beschäftigung einer „Nicht-Fachkraft“ zum Einsatz im (teil-)stationären HzE-Bereich durch den freien Träger, inklusive Einarbeitungskonzept und einer Erklärung zur Bereitschaft zu einer Weiterqualifikation sowohl des Trägers als auch der entsprechenden Kraft.
- b. Bescheidung des Antrags durch das NLJA, ggfs. mit ergänzenden Nebenbestimmungen wie zusätzliche Fortbildungen, falls der Kurs aufgrund entsprechend fehlender Einstiegstermine nicht zeitnah begonnen werden kann oder dies aus sonstigen Gründen zur Absicherung des Kindeswohls notwendig ist.
- c. Absolvierung der Weiterbildung innerhalb der üblichen Zeitspanne (drei Semester). Für den Fall einer Überschreitung der Dauer von drei Jahren, wird seitens des NLJA die Möglichkeit vorbehalten, die Zustimmung zu widerrufen, da nicht mehr von einem effektiven Betreiben der Weiterqualifikation ausgegangen werden kann. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung, um etwaigen besonderen Hinderungsgründen (z. B. Elternzeit) gerecht zu werden. Bei einem Abbruch der Weiterqualifikation durch den Teilnehmenden oder bei einem Beenden durch die Hochschule erlischt die Zustimmung automatisch.
- d. Während der Qualifizierungsphase bis zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung können die Personen durch den Träger bereits unter voller Anrechnung im Umfang einer Vollzeitereinheit auf den Personalmindestbedarf eingesetzt werden.
- e. Die Trägerverantwortung zur fachlichen Begleitung während der Qualifizierung ist zu beachten. Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Supervision und Fachberatung) sind entsprechend den Vorgaben des Leistungsangebotes bereits während der Qualifizierungsphase auch für diese Personen zu erbringen.
- f. Nach der Beendigung der Maßnahme: Träger weist die Durchführung der Weiterqualifizierung dem NLJA nach. Es erfolgt eine Bestätigung durch das Nds. Landesjugendamt, dass diese Person im Bereich der (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung in Niedersachsen analog von Fachkräften eingesetzt werden kann.

4. Format und Dauer

Das Programm mit insgesamt 25-30 LP (=750-900 Arbeitsstunden) ist modular aufgebaut und setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- ✓ den Modulen: die Arbeitsstunden in Modulen teilen sich in Kontakt- und Selbststudium auf
- ✓ der integrierten Abschlussleistung

Der Kurs wird berufsbegleitend angeboten. Das Angebot besteht aus **Präsenzseminaren, z. B. in Blockform, in Seminaren im Online- bzw. Blended Learning-Format und in Praxisreflexionen**. Die gesamte Kursdauer beträgt ca. drei Semester (18 Monate). Bei gezielten Fortbildungsbedarfen (z.B. Berufseinsteiger*innen oder Personen in Tätigkeit) können ggfs. auf Anfrage bei den Anbietern Module auch einzeln gebucht werden.

5. Kosten

Für die Teilnahme am Kurs wird eine Teilnahmegebühr bzw. ein Entgelt durch die Anbieter erhoben. Die Gebühren können je nach Fortbildungswünschen und -bedarfen sowie Anbieter variieren.

⁵ https://soziales.niedersachsen.de/download/127379/Antrag_auf_Zustimmung_zur_Beschaeftigung_von_Nichtfachkraeften.docx

6. Zertifikat

Bei erfolgreichem Abschluss der Programme erhalten die Teilnehmer*innen in der Regel ein qualifiziertes Zertifikat der Ausbildungsinstitution, das einen niedersachsenweiten Einsatz in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe ermöglicht. Voraussetzung ist eine durchgängige Teilnahme an allen Modulen des Kurses (= Anwesenheitspflicht) und erfolgreiche Prüfungsleistungen.

Werden nur ausgewählte Module besucht, wird nach erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsinstitution für diese Module ausgestellt. Werden Module mit Prüfungen absolviert, können für diese entsprechende Zertifikate ausgestellt werden, die sukzessiv für das Gesamt-Zertifikat anerkannt werden können. Hier sollte vor Kursbelegung Rücksprache mit der jeweiligen Ausbildungsinstitution gehalten werden.

7. Kompetenzbereiche und Module der Weiterqualifizierung

Übergeordnete Kompetenzen:

- ✓ **Wissen: Wissensverbreiterung und -vertiefung (Fachkompetenz)**
Reflektierte Kenntnis und Verständnis der wichtigsten Konzepte, Prinzipien und Methoden in der Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ **Können: Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Methoden- und Sozialkompetenz)**
Kenntnisse, Verstehen, Problemlösefähigkeit, Transferfähigkeit und Fertigkeiten sowie abstraktes und vernetztes Denken und Analysefähigkeit
- ✓ **Haltung: Selbstverständnis/ Professionalität (Selbstkompetenz)**
Die Entwicklung eines ethischen Bewusstseins, Verständnisses und Reflexionsfähigkeit sowie individueller Werthaltungen

Inhalte:

Modul 1

- ✓ Grundlagen Kinder- und Jugendhilfe, Schwerpunkt teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Modul 2

- ✓ Rechtliche Grundlagen

Modul 3

- ✓ Professionelle Beziehungsgestaltung und fallbezogene Handlungskompetenzen

Modul 4

- ✓ Beratung, Gesprächsführung und Reflexion

Modul 5

- ✓ Schwerpunktsetzung (Wahlpflichtmodul je nach Anbieter)

Die zuständige Behörde, die die Anträge zur Beschäftigung einer Nichtfachkraft prüft, steht Ihnen für die weitergehende Beratung zur Verfügung. Allgemeine Fragen richten Sie bitte an:

Nds. Landesjugendamt Fachbereich I

Natalie Eckart

Telefon: 0511-89701 374

E-Mail: natalie.eckart@ls.niedersachsen.de

Aus dem nachfolgenden Link können Sie die regionalen Zuständigkeiten im Team JH3 entnehmen, welche Mitarbeiterin oder welcher Mitarbeiter in den einzelnen Jugendamtsbezirken (Ort des Trägersitzes) zuständig ist.

<https://soziales.niedersachsen.de/download/189682>